

19./8. 1914.

Die Steuerzahlungen.

Amtlich wird gemeldet: Auf Grund einer Anordnung des Finanzministeriums werden bezüglich der zur Militärdienstleistung Einberufenen, wenn nach den im einzelnen Falle zu pflegenden Erhebungen eine Notlage vorliegt, keine Steuerexekutionen geführt. Andererseits wurden aber die Finanzlandesbehörden beauftragt, die Steuerpflichtigen aufzufordern, daß sie in Betätigung ihrer patriotischen Pflicht die Steuern, Gebühren und öffentlichen Abgaben voll und pünktlich einzahlen mögen.

In den gegenwärtigen schweren Zeiten, da dem Staate sehr beträchtliche finanzielle Leistungen nicht bloß für Kriegszwecke, sondern auch für die Erhaltung und Unterstützung der Volkswirtschaft obliegen, ist es wohl Pflicht aller, freiwillig und ohne erst Einmahnungen und Exekutions Schritte abzuwarten, nicht nur die fälligen Schuldigkeiten abzustatten, sondern auch Rückstände, wenn sie selbst gestundet wären, mit möglichster Beschleunigung zu begleichen. Diese Leistungen kommen jetzt mehr denn je der Allgemeinheit zugute und sind für den Staat und die öffentliche Wohlfahrt nicht minder notwendig und wichtig, als alle übrigen Anforderungen, welche an die Bevölkerung gegenwärtig gestellt werden müssen. Deshalb sind sie auch nicht in das Moratorium einbezogen, welches bloß für privatrechtliche, nicht aber für irgendwelche öffentlichrechtliche Geldforderungen gilt, und müssen allen anderen Verpflichtungen vorgehen. In Würdigung der obwaltenden Verhältnisse wird die Bevölkerung gewiß auch dieser Pflicht gegenüber ebenso großes Verständnis und gleichen Opfermut an den Tag legen, wie dies auf allen anderen Gebieten der Fall ist.